

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Rimgili Veranda V.O.F., eingetragen bei der Handelskammer Eindhoven unter der Nummer 92143679 mit Sitz in Leemskuilen 21 in Westerhoven. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Rimgili Veranda V.O.F., eingetragen bei der Handelskammer Eindhoven unter der Nummer 92143679 mit Sitz in Leemskuilen 21 in Westerhoven.

Rimgili Veranda V.O.F.
Leemskuilen 21
5563 CL Westerhoven
The Netherlands

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge, die von:

Nachstehend Auftragnehmer genannt.

1. Geltungsbereich

1.1. Unter Bedingungen werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verstanden.

1.2 Unter Vertrag wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verstanden. Unter Auftrag wird auch die Vergabe von Arbeiten verstanden.

1.3 Durch die Annahme des Angebots des Auftragnehmers akzeptiert der Auftraggeber die Bedingungen des Auftragnehmers.

1.4 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

1.5 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, als nicht verbindlich erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zwischen den Parteien in Kraft. Die Parteien verpflichten sich im Voraus, die unverbindlichen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die verbindlich sind und so wenig wie möglich - im Hinblick auf den Zweck und die Zielsetzung dieser Vereinbarung - von den unverbindlichen Bestimmungen abweichen. Für Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern und/oder Dritten wird ausdrücklich abgelehnt.

1.6 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Geschäftsführer unterzeichnet sind. Sonstige Mitarbeiter, Vertreter oder Agenten des AN sind zu abweichenden Vereinbarungen nicht befugt.

2. Angebote / Auftragsbestätigung / Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend; Produktbeschreibungen und Produktabbildungen sind freibleibend. Änderungen und Nebenabreden sowie Zusagen des Verkaufsleiters bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Geschäftsführers.

2.2 Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können von uns berichtigt werden. Aus fehlerhaften Angaben, die in deutlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

2.3 Auftragsbestätigungen sind unverzüglich nach Eingang beim Auftraggeber auf ihre Richtigkeit (insbesondere Mengen-, Maß- und Farbangaben) zu überprüfen. Fehler sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Der verbindliche Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt mit der Unterschrift des Auftraggebers auf dem Angebot oder der Anzahlung zustande, auch ohne Auftragsbestätigung oder Mitunterzeichnung durch den Auftragnehmer.

2.5 Die Einholung von Baugenehmigung, Statik und Kanalanschluss ist, sofern nicht ausdrücklich im Auftrag angegeben, Sache des Auftraggebers und wird gesondert in Rechnung gestellt.

2.6 Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, ist er verpflichtet, vom Auftragnehmer bereits eingekaufte Materialien und Rohstoffe, auch verarbeitet oder verarbeitet, zum Selbstkostenpreis, einschließlich Lohn und Sozialabgaben, zu übernehmen.

2.7 Bei Rücktritt vom Auftrag schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Stornokosten in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Preises, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers, die bereits vom Auftragnehmer gemäß Absatz 2 erworbenen Materialien und Rohstoffe zu übernehmen.

2.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einen dem Auftragnehmer – aus welchem Grund auch immer – geschuldeten Betrag mit Beträgen aufzurechnen und/oder auszusetzen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber aus irgendeinem Grund schuldet.

3. Widerrufsbelehrung

3.1 Die Bestellung des Auftraggebers ist unwiderruflich. und Rohstoffe zu übernehmen.

3.2 § 312g Abs. 2, Satz 1 Nummer 1 BGB – Solange Aufträge nur auf Grundlage eines gesondert zu erstellenden Aufmaßes, vom AG bestätigtem Material und Farbgebung und erst danach vorgenommenem Zuschnitt erfolgen, steht dem AG als Verbraucher kein Widerrufsrecht zu, da es sich um eine individuelle Anfertigung handelt. Es muss deshalb auch nicht über das Widerrufsrecht belehrt werden. Ende der Widerrufsbelehrung.

4. Lieferzeit / Verzug

Der Liefertermin/Montagetermin wird schriftlich nach Zahlungseingang der 1. Abschlagszahlung mitgeteilt. Das vorgesehene Ausführungsdatum ist als ungefährer Zeitpunkt anzusehen. Eine Verspätung der Lieferung sowie höhere Gewalt berechtigen den AG nicht zum Rücktritt. Kommen wir laut den explizit schriftl. Vereinbarungen bzw. den AGB in Verzug, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 323 BGB vorliegen, mit der Maßgabe, dass eine angemessene Frist im Sinne des § 323 BGB mindestens 3 Wochen beträgt und die Nachfristsetzung schriftlich oder in Textform zu erfolgen hat. Wir kommen nicht in Verzug, wenn uns die Lieferung zum vereinbarten Termin infolge höherer Gewalt, Pandemien, Streik, Betriebsstörungen und Lieferverzögerungen unserer Vorlieferanten unmöglich ist.

5. Vorzeitige Vertragsbeendigung

5.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 648 BGB vor Fertigstellung der beauftragten Leistung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen und für die noch nicht erbrachten, aber beauftragten Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigem Erwerb gemäß § 648 BGB zu verlangen. Dem Auftragnehmer stehen dabei für die noch nicht erbrachten Leistungen 50% des netto – Auftragswertes zu, wobei der Nachweis geringerer ersparter Aufwendungen und anderweitigem Erwerb im Sinne des § 648 BGB dem Auftragnehmer und der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen und anderweitigem Erwerb im Sinne des § 648 BGB dem Auftraggeber unbenommen ist.

5.2) Ist explizit schriftlich ein Fertigstellungstermin vereinbart und damit eine Vertragsstrafe verbunden, so gelten trotzdem immer die Voraussetzung für alle beiderseitigen Vertragsvereinbarungen laut der AGB Punkt 1-15, verstößt der AG oder AN gegen eine seiner Pflichten wie z.B. die Vereinbarungen zur Montage oder Gewährleistung und besteht z.B. der AG unbedingt auf die Leistungserbringung bei zu kalter Witterung wie Nov. bis Mai, so ist dies eine schwerwiegende Störung der Geschäftsgrundlage sowie auch der Mitwirkungspflicht des AG, welche die fachgerechte Ausführung von Leistungen unzumutbar macht. Dem AN steht dafür ein Sonderkündigungsrecht zu, ohne dass die Abrechnung bereits erbrachter Leistungen sowie die Anrechnung des entgangenen Gewinnes ausgeschlossen werden kann. dsv dsv dsfvd

6. Preise

6.1 Für die Aufträge gelten die in unseren Verträgen genannten Preise.

6.2 Ändern sich nach Vertragsschluss Stückzahlen oder Maße oder Konstruktionsarten, so werden die vereinbarten Preise, der Gesamtpreis der Änderung entsprechend herabgesetzt bzw. erhöht.

6.3 Sind seit Vertragsabschluss mindestens 1 Monate vergangen und ändern sich danach Löhne oder Materialpreise, so ist der AN zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, dass eine längere Preisgarantie vereinbart worden ist.

7. Zahlung

7.1 Normalerweise zahlt der Kunde 50 % bei der Bestellung und 50 % bei der Installation der Ware. Bei Nichtzahlung werden die Installationsarbeiten storniert und die Kosten (45,00 €/Stunde/Monteur + ggf. tatsächliche Hotelkosten) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Restbetrag (50%) ist ohne Abzug nach Installation und Abnahme innerhalb der gleichen Werkzeuge zu zahlen. Skontoabzüge sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Bei Zahlungsverzug werden die banküblichen Zinsen und Kreditgebühren berechnet. Der Zinssatz beträgt 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss eine die Zahlung gefährdende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, auch wenn uns eine solche, bereits bei Vertragsschluss bestehende Situation des Kunden erst später bekannt wird. Statt vom Vertrag zurückzutreten, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen.

7.2 Erfolgt die Zahlung der Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die gesetzlichen Handelszinsen ab dem Tag der Rechnungszusendung in Rechnung zu stellen.

7.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten außer der Hauptsumme und den Zinsen geltend zu machen, die durch die Nichtzahlung entstanden sind, einschließlich der Kosten eines Anwalts, eines Bevollmächtigten, eines Gerichtsvollziehers und eines Inkassobüros.

Sobald die ausstehende Zahlung nicht geleistet wird, gehen die Produkte in das Eigentum von Rimgili Veranda V.O.F. über und das Unternehmen hat das Recht, die installierten Produkte wieder abzubauen und mitzunehmen.

7.5 Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt.

8. Gewährleistung

8.1 Für alle von uns montierten Elemente übernehmen wir eine Gewährleistungspflicht von 2 Jahren. Elektro- und Verschleißteile gehören nicht zu diesem Geltungsbereich. Auf sämtliche Aluminiumteile erhalten Sie für die Formbeständigkeit eine Garantie von 10 Jahren vom Hersteller.

8.2 Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, verpflichtet sich dieser, die gelieferte Ware genau auf vorhandene Mängel zu überprüfen. Fehlerhafte Waren dürfen keinesfalls weiterverarbeitet oder montiert werden.

8.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Maßzettel oder ähnlichem) ergeben.

es uns überlassen, entweder Ersatz zu liefern, den Minderwert zu vergüten oder aber den Schaden auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Auf jeden Fall sind andere Ersatzansprüche, wie z. B. auch Löhne, die zu unseren Lasten entstanden sein sollen, usw. ausgeschlossen. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen von Maßen und Farbtönen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Es ist dringend erforderlich, dass die gleitenden Beschlagteile an Fenstern und Türen usw. des Öffern abzufetten, und zu reinigen sind, um die Funktionstüchtigkeit zu erhalten. Ebenso müssen bei Schiebetüranlagen in jeglicher Form und Art die Laufschiene regelmäßig gereinigt und mit Silikonspray behandelt werden. Ist dies nicht gewährleistet, kann für Folgeschäden nicht gehaftet werden.

8.5 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten seitdem von uns nachgewiesenen Montagetag. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich nicht fristgemäß angezeigter Mängel werden ausgeschlossen. Der Kunde kann von uns nur Nachbesserung der fristgemäß gemeldeten Mängel verlangen. Zur Nachbesserung hat er uns eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Führt die durchgeführte Nachbesserung nicht zum vollen Erfolg, so kann der Kunde erst dann Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn er uns erneut Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen gegeben hat und auch diese weitere Frist fruchtlos abgelaufen ist. Ansprüche auf Wandlung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung, ferner Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden werden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Einlassung auf eine Mängelrüge hindert uns nicht daran, uns auf die Verspätung der Rüge zu berufen. Der Gewährleistungsausführende ist der.

9. Baugenehmigung

Die Informationseinholung über eventuelle Baugenehmigungspflichten als auch die darauffolgende Beschaffung der Baugenehmigung sowie einer spezifischen Statik liegen im Verantwortungsbereich des AG. Bei Vertragsabschluss verpflichtet sich der AG zur Abnahme und Zahlung.

10. Abnahme

Die Leistung gilt spätestens mit der Ingebrauchnahme durch den AG oder spätestens eine Woche nach Fertigstellung ohne Einspruch des AG, auch ohne Abnahme als abgenommen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und bis zur Erfüllung sämtlicher, uns aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche unser Eigentum. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Anbieters und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen werden verfolgt und berechtigen den Anbieter zur Schadenersatzforderung. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind die erstellten Unterlagen dem Anbieter unverzüglich zurückzugeben. Zur Sicherung der Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag tritt der AG uns den pfändbaren Teil seiner Lohn-, Gehalts-, Pensions- oder sonstigen Bezüge gegen den jetzigen und alle künftigen Arbeitgeber ab. Wir nehmen die

Abtretung an und sind dann berechtigt, die Abtretung dem jeweiligen Drittschuldner mitzuteilen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt.

11.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei einer etwaigen Verjährung der Forderung des Lieferanten unberührt.

11.3 Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, darf der AG dieselbe ohne schriftliche Zustimmung des AN nicht an andere herausgeben.

11.4 Der AG ist verpflichtet, dem Geschäftsinhaber den Zugriff auf die Ware durch Dritte, etwa im Falle der Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde dem Geschäftsinhaber unverzüglich anzuzeigen.

11.5 Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren/Werke, weiterveräußert, verarbeitet oder fest mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Auftraggeber seine daraus resultierenden Ansprüche gegen Dritte mit allen Nebenrechten in Höhe der offenen Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung umfasst etwaige Saldoforderungen. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät. Etwaige Pfändungen an der gelieferten Ware oder der abgetretenen Forderung durch Dritte sind dem Auftragnehmer sofort anzuzeigen.

11.6 Mit Zahlung der offenen Forderungen erlischt der Eigentumsvorbehalt.

12. Lieferung und Montage

12.1 Jedes Erzeugnis stellt eine Sonderanfertigung dar, weswegen es weder umgetauscht noch zurückgenommen werden kann.

12.2 Dem Auftragnehmer bleiben technische Änderungen vorbehalten, wenn sie technisch notwendig und dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen im Einzelfall zumutbar sind. Weiterhin sind sich die Vertragspartner einig, dass technische oder örtliche Änderungen des Bauvorhabens zur Sicherstellung der Bauauflagen immer vor dem Rücktritt oder der Vertragsstornierung Vorrang haben und vom AG befürwortet werden, um das Bauvorhaben umzusetzen. Nur die Ablehnung jeglicher Bebauung des Grundstückes durch die Baubehörde rechtfertigen eine Rückabwicklung des Vertrages, schließen aber die Übernahme der bis dahin angefallenen Kosten durch den AG nicht aus, anderen Falles ist das Projekt im vollen finanziellen Umfang den baulichen Vorschriften anzupassen, was auch die Änderung des Bauplatzes beinhalten kann, erbrachte Leistungen sind in jedem Falle zu erstatten.

12.3 Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Subunternehmen seiner Wahl ausführen zu lassen.

13 Für die Ausführung der Montage gelten folgende Bedingungen

13.1 Der AG hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Kann bei Eintreffen eines Montagetrupps durch Umstände, die der AG zu vertreten hat, die Montage zum vereinbarten Termin nicht sofort begonnen werden, so ist der AG verpflichtet, die entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen.

13.2 Erfüllt der AG seine aus diesem Vertrag entstandenen Pflichten nicht, so gilt eine sofort fällige Entscheidung als vereinbart.

13.3 Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen vorausgesetzt. Der Bauplatz muss gut zugänglich sein und darf keine Hindernisse aufweisen. Gartenmöbel, Blumentöpfe oder ähnliches sind zu räumen. Bei vorgesehenen Fundamentarbeiten muss die Fläche von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlicher Bausubstanz entfernt werden. Der AN übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Leitungen, Kabeln und sonstigen im Boden oder an oder im Gebäude gelegen Gegenständen, die ihm nicht vor Aufnahme der Montagearbeiten von dem AG bekannt gemacht worden sind. Beschädigungen an Pflaster oder Bodenbelag sind nicht vom AN zu tragen, außer bei grober Fahrlässigkeit. Die Wiederherstellung von Pflaster und/oder anderen Bodenbelägen nach Abschluss der Montagearbeiten obliegt dem AG. Der Montagetrupp von Rimgili Veranda V.O.F arbeitet mit Baumaschinen und gegebenenfalls chemischen Materialien. Für Beschädigungen durch Montagemörtel an Pflaster oder Bodenbelägen haften wir nicht. Hier ist der Boden ausreichend vorab durch den AG zu schützen (Bauflies oder ähnlichen Baustellenschutzeinrichtungen).

13.4 Soweit Zusatzarbeiten erforderlich werden, werden diese gesondert nach Lohn und Materialkosten abgerechnet.

13.5 Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus des AG oder an anderen Gegenständen (Sachschäden) entstehen, hat der AN nur einzustehen, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Monteure beruhen; für leichte Fahrlässigkeit hat der AN insofern nur bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten einzustehen.

13.6 Der Anschluss von elektrisch betriebenen Liefergütern (Bsp.: LED-Beleuchtung, Heizstrahler, Elektromotoren von Markisenanlagen etc.) ist kein Auftragsinhalt der Firma Rimgili Veranda V.O.F und darf nicht durch diese ausgeführt werden. Es gehört zu den Aufgaben des AG dies entsprechend zu beauftragen.

13.7 Bei Fundamentarbeiten ist die Entsorgung des Erdaushubs nicht im Auftragsumfang enthalten. Auch die Anpflasterung bzw. der Verschluss der Fundamentoberfläche gehört nicht zum Auftragsumfang der Firma Rimgili Veranda V.O.F. Es gehört zu den Aufgaben des AG dies entsprechend zu beauftragen.

13.8 Die Terrasse oder Parkfläche wird am Montagezeitpunkt zu einer Baustellenzone erklärt. Sie ist freizuräumen. Für Beschädigungen bei Nichträumung haftet keinesfalls der AN. Pflanzen- / Hecken- und Baumschnitt muss so ausgeführt sein, dass die Baustelle frei zugänglich ist, ansonsten muss mit weiteren Kosten durch einen Fehlmontagetag oder den entsprechenden Kosten für den Pflanzschnitt durch den AN auf Stundenlohnbasis gerechnet werden.

13.9 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der AG keinen Urlaub am Montagetermin nehmen muss und dies allein die Entscheidung des AG ist. Es folgt dementsprechend keinerlei Erstattung in Form von Schadenersatz oder Rückvergütung durch den AN.

13.10 Weiter zu berücksichtigen sind evtl. entstehende Verzögerungen wegen mehrerer gleichzeitiger Montagen, die wetterbedingt nicht durchgeführt werden konnten, krankheitsbedingte Ausfälle der Monteure, extreme Verkehrslage, sowie Lieferverzögerungen unserer Zulieferer. Der Firma ist daher ein entsprechender Zeitpuffer zu gewähren. Nachträgliche Änderungen nach Auftragserteilung (wie z.B. andere Farbe, andere Größen, andere Eindeckung) sind nicht möglich.

13.11 Allgemein- Bei Lieferantenverzögerungen behalten wir uns die Notwendigkeit eines erneuten Montagetermins vor. (Arbeitszeitengesetze müssen respektiert werden und können zu Folgemontageterminen führen. Handwerk ist manchmal ein unvorhersehbares Geschäft und als Montagebetrieb können Abweichungen in der Planung vorkommen).

13.12 Der AN berät nach bestem Wissen und Gewissen und versucht stets die preislich und technisch beste Lösung zu vermitteln. Die Produktentscheidung trifft am Ende der Endkunde. Änderungen sind anschließend nur bedingt oder gar nicht möglich.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird unser Firmensitz vereinbart, ebenso als Gerichtsstand für den Fall, dass der Kunde Vollkaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Niederlande, Belgien und Deutsche Zivilprozeßordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15. Auflösung

Der Auftragnehmer hat das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn die Gegenpartei:- in Konkurs geht, Zahlungsaufschub oder Umschuldung beantragt, wenn ihre Zwangsverwaltung beantragt wird, wenn im Todesfall oder bei Liquidation oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers eine Pfändung von Sachen und/oder Forderungen des Auftraggebers vorgenommen wird.

16. Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen die übrigen wirksam bleiben. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.